

Angaben nach dem Pfandbriefgesetz

Hypothekendarlehen

§ 28 (1) S. 1 Nr. 1, 3 und 7 PfandBG Mio. €	30.09.2022			30.09.2021		
	Nennwert	Barwert	Risikobarwert ¹	Nennwert	Barwert	Risikobarwert ¹
Deckungsrechnung Hypothekendarlehen						
Zu deckende Verbindlichkeiten	25 977,6	24 618,2	21 902,1	21 862,7	22 886,3	22 078,2
darunter: Pfandbriefumlauf	25 977,6	24 618,2	21 902,1	21 862,7	22 886,3	22 078,2
darunter: Derivate	–	–	–	–	–	–
Deckungswerte	38 957,6	36 097,8	30 892,5	35 918,1	39 043,9	37 098,5
darunter: Deckungsdarlehen	38 048,1	35 241,2	30 097,4	34 887,5	37 867,3	35 982,0
darunter: Deckungswerte § 19 (1) PfandBG	909,5	856,6	795,1	1 030,6	1 176,6	1 116,5
darunter: Derivate	–	–	–	–	–	–
Risikobarwert nach Zinsstresstest			8 990,3			15 020,3
Abschlag aus Währungsstresstest			–			–
Überdeckung	12 980,1	11 479,6	8 990,3	14 055,4	16 157,6	15 020,3
Gesetzliche Überdeckung²	1 050,0	973,8	849,7	–	–	–
Vertragliche Überdeckung	–	–	–	–	–	–
Freiwillige Überdeckung	11 930,1	10 505,9	8 140,6	–	–	–

¹ Risikobarwert inklusive Währungsstresstest.

² Das gesetzliche Überdeckungserfordernis setzt sich aus der barwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 1 PfandBG inkl. Zins- und Währungsstressszenarien und der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 2 PfandBG zusammen. Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

§ 28 (1) S. 1 Nr. 4 und 5 PfandBG Mio. €	30.09.2022	30.09.2021
Hypothekendarlehen im Umlauf mit einer Restlaufzeit von		
bis zu sechs Monaten	1 195,1	1 149,2
mehr als sechs Monaten bis zu zwölf Monaten	1 105,0	2 622,0
mehr als zwölf Monaten bis zu achtzehn Monaten	1 631,5	1 198,0
mehr als achtzehn Monaten bis zu zwei Jahren	1 197,0	1 110,0
mehr als zwei bis zu drei Jahren	3 341,0	2 883,5
mehr als drei bis zu vier Jahren	7 321,5	3 341,0
mehr als vier bis zu fünf Jahren	3 405,0	3 321,5
mehr als fünf bis zu zehn Jahren	4 825,0	4 826,5
mehr als zehn Jahren	1 956,5	1 411,0
Gesamt	25 977,6	21 862,7
Deckungswerte Hypothekendarlehen mit einer restlichen Zinsbindungsfrist von		
bis zu sechs Monaten	1 248,4	949,1
mehr als sechs Monaten bis zu zwölf Monaten	1 673,2	1 358,4
mehr als zwölf Monaten bis zu achtzehn Monaten	1 386,5	1 362,6
mehr als achtzehn Monaten bis zu zwei Jahren	2 082,2	1 842,6
mehr als zwei bis zu drei Jahren	3 843,0	3 876,0
mehr als drei bis zu vier Jahren	4 626,3	3 846,0
mehr als vier bis zu fünf Jahren	4 534,9	4 189,0
mehr als fünf bis zu zehn Jahren	16 619,8	15 920,1
mehr als zehn Jahren	2 943,3	2 574,3
Gesamt	38 957,6	35 918,1
Hypothekendarlehen Fälligkeitsverschiebung (12 Monate)^{1,2}		
bis zu sechs Monaten	–	–
mehr als sechs Monaten bis zu zwölf Monaten	–	–
mehr als zwölf Monaten bis zu achtzehn Monaten	1 195,1	–
mehr als achtzehn Monaten bis zu zwei Jahren	1 105,0	–
mehr als zwei bis zu drei Jahren	2 828,5	–
mehr als drei bis zu vier Jahren	3 341,0	–
mehr als vier bis zu fünf Jahren	7 321,5	–
mehr als fünf bis zu zehn Jahren	6 195,0	–
mehr als zehn Jahren	3 991,5	–
Gesamt	25 977,6	–

¹ Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der Pfandbriefe / Verschiebungsszenario: 12 Monate. Es handelt sich hierbei um eine äußerst unwahrscheinliches Szenario, welches erst nach Ernennung eines Sachwalters zur Geltung kommen könnte.

² Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

Informationen zur Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe

Voraussetzungen für die Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe

Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG.

Befugnisse des Sachwalters bei Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe

Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit.

Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen.

Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG.

§ 28 (1) S. 1 Nr. 6 PfandBG Mio. € ¹	30.09.2022	30.09.2021
Absolutbetrag der von Null verschiedenen größten sich ergebenden negativen Summe in den nächsten 180 Tagen i.S.d. § 4 (1a) S. 3 für die Pfandbriefe (Liquiditätsbedarf)	549,4	–
Tag, an dem sich die größte negative Summe ergibt	146	–
Gesamtbetrag der Deckungswerte welche die Anforderungen von § 4 (1a) S. 3 PfandBG erfüllen (Liquiditätsdeckung)	823,8	–

¹ Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

§ 28 (1) S. 1 Nr. 8, 9 und 10 PfandBG Weitere Deckungswerte Mio. €	30.09.2022	30.09.2021
Forderungen im Sinne des § 19 (1) S. 1 Nr. 2 a) und b) PfandBG		
Deutschland	–	–
darunter: gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Art. 129 Verordnung (EU) Nr. 575/2013	–	–
Gesamt	–	–
Forderungen im Sinne des § 19 (1) S. 1 Nr. 3 a) bis c) PfandBG		
Deutschland	–	–
darunter: gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Art. 129 Verordnung (EU) Nr. 575/2013	–	–
Gesamt	–	–
Forderungen im Sinne des § 19 (1) S.1 Nr. 4 PfandBG		
Deutschland	425,0	490,0
Italien	139,5	341,6
Österreich	100,0	109,0
Spanien	245,0	90,0
Gesamt	909,5	1 030,6
Gesamt	909,5	1 030,6

§ 28 (2) S. 1 Nr. 1 a PfandBG Größenklassen Mio. €	30.09.2022	30.09.2021
Bis zu 0,3 Mio. €	28 728,2	26 652,4
Mehr als 0,3 Mio. € bis zu 1 Mio. €	7 012,8	6 238,9
Mehr als 1 Mio. € bis 10 Mio. €	1 279,1	1 133,1
Mehr als 10 Mio. €	1 028,0	863,1
Gesamt	38 048,1	34 887,5

§ 28 (1) S. 1 Nr. 14 PfandBG Fremdwährung Mio. €	30.09.2022	30.09.2021
Nettobarwert	–	–

§ 28 (1) S. 1 Nr. 13 PfandBG Zinsstruktur %	30.09.2022	30.09.2021
Anteil festverzinslicher Deckungswerte	98,4	98,4
Anteil festverzinslicher Pfandbriefe	73,1	77,1

§ 28 (2) S. 1 Nr. 3 und 4 PfandBG Weitere Strukturdaten	30.09.2022	30.09.2021
Durchschnittlicher gewichteter Beleihungsauslauf in %	51,8	52,3
Volumengewichteter Durchschnitt des Alters der Forderungen (Seasoning) in Jahren	5,0	4,8

§ 28 (2) S. 1 Nr. 1 b und c PfandBG Hypothekendarlehen nach Objekt- und Nutzungsart Mio. €	30.09.2022		30.09.2021	
	Gewerblich	Wohnwirtschaftlich	Gewerblich	Wohnwirtschaftlich
Deutschland				
Eigentumswohnungen	–	10 836,9	–	9 687,5
Ein- und Zweifamilienhäuser	–	22 329,5	–	20 566,6
Mehrfamilienhäuser	–	4 018,8	–	3 818,2
Bürogebäude	608,2	–	635,2	–
Handelsgebäude	194,0	–	155,3	–
Industriegebäude	0,2	–	0,2	–
Sonstige gewerbliche Gebäude	60,5	–	24,4	–
Unfertige, noch nicht ertragsfähige Neubauten	–	0,0	–	0,0
Bauplätze	–	–	–	–
Gesamt	862,9	37 185,2	815,1	34 072,4

§ 28 (1) S. 1 Nr. 11 PfandBG Überschreitungen Mio. €	30.09.2022	30.09.2021
Gesamtbetrag der Forderungen nach §12 (1), die die Grenzen nach § 13 (1) S. 2 2. Halbsatz PfandBG überschreiten	–	–
Gesamtbetrag der Werte nach § 19 (1), die die Grenzen nach § 19 (1) S. 7 überschreiten	–	–

§ 28 (1) S. 1 Nr. 12 PfandBG Überschreitungen Mio. €	30.09.2022	30.09.2021
Forderungen, die die Grenze nach § 19 (1) Nr. 2 überschreiten	–	–
Forderungen, die die Grenze nach § 19 (1) Nr. 3 überschreiten	–	–
Forderungen, die die Grenze nach § 19 (1) Nr. 4 überschreiten	–	–

§ 28 (2) S. 1 Nr. 2 PfandBG Rückständige Leistungen Deutschland Mio. €	30.09.2022	30.09.2021
Gesamtbetrag der mindestens 90 Tage rückständigen Leistungen	–	–
Gesamtbetrag dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5 % der Forderung beträgt	–	–

§ 28 (1) S. 1 Nr. 15 PfandBG Rückständige Leistungen Deutschland Mio. €	30.09.2022	30.09.2021
Anteil der Deckungswerte an der Deckungsmasse, für die oder für deren Schuldner ein Ausfall gemäß Art. 178 Absatz 1 CRR als eingetreten gilt	–	–

§ 28 (1) S. 1 Nr. 2 PfandBG		
Liste internationaler Wertpapierkennnummern der Internationalen Organisation für Normung (ISIN) nach Pfandbriefgattung ¹		
30.09.2022		30.09.2021
	DE000CB0HR27	-
	DE000CB0HR43	-
	DE000CB0HR50	-
	DE000CZ40J26	-
	DE000CZ40KZ0	-
	DE000CZ40LG8	-
	DE000CZ40LM6	-
	DE000CZ40LQ7	-
	DE000CZ40LS3	-
	DE000CZ40MB7	-
	DE000CZ40MH4	-
	DE000CZ40MJ0	-
	DE000CZ40MN2	-
	DE000CZ40MQ5	-
	DE000CZ40MU7	-
	DE000CZ40MV5	-
	DE000CZ40MW3	-
	DE000CZ40NN0	-
	DE000CZ40NP5	-
	DE000CZ40NU5	-
	DE000CZ40NY7	-
	DE000CZ45VF8	-
	DE000CZ45VS1	-
	DE000CZ45WY7	-
	DE000CZ45W08	-
	DE000CZ45W16	-
	DE000CZ45W24	-
	DE000CZ45W32	-
	DE000CZ45W40	-
	DE000CZ45W65	-
	DE000CZ45W73	-
	DE000CZ45W99	-
	DE000EH1A3P2	-

¹ Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

Öffentliche Pfandbriefe

§ 28 (1) S. 1 Nr. 1 ,3 und 7 PfandBG Mio. €	30.09.2022			30.09.2021		
	Nennwert	Barwert	Risikobarwert ¹	Nennwert	Barwert	Risikobarwert ¹
Deckungsrechnung Öffentliche Pfandbriefe						
Zu deckende Verbindlichkeiten	10 752,5	11 326,7	10 139,8	12 123,5	14 196,3	13 642,5
darunter: Pfandbriefumlauf	10 752,5	11 326,7	10 139,8	12 123,5	14 196,3	13 642,5
darunter: Derivate	–	–	–	–	–	–
Deckungswerte	14 238,7	14 570,0	11 423,2	13 576,2	17 316,6	15 141,7
darunter: Darlehen zur Exportfinanzierung	2 515,5	2 606,7	2 466,3	2 370,4	2 487,3	2 414,6
darunter: Deckungswerte § 20 (1) PfandBG	14 238,7	14 570,0	11 423,2	13 502,7	17 225,1	15 054,6
darunter: Deckungswerte § 20 (2) PfandBG	–	–	–	73,5	91,5	87,1
darunter: Derivate	–	–	–	–	–	–
Risikobarwert nach Zinsstresstest			1 590,0			1 847,7
Abschlag aus Währungsstresstest			-306,7			-348,5
Überdeckung	3 486,2	3 243,3	1 283,3	1 452,6	3 120,3	1 499,2
Gesetzliche Überdeckung²	435,0	446,5	374,8	–	–	–
Vertragliche Überdeckung	–	–	–	–	–	–
Freiwillige Überdeckung	3 051,2	2 796,8	908,6	–	–	–

¹ Risikobarwert inklusive Währungsstresstest.

² Das gesetzliche Überdeckungserfordernis setzt sich aus der barwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 1 PfandBG inkl. Zins- und Währungsstressszenarien und der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 2 PfandBG zusammen. Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

§ 28 (1) S. 1 Nr. 4 und 5 PfandBG Mio. €	30.09.2022	30.09.2021
Öffentliche Pfandbriefe im Umlauf mit einer Restlaufzeit von		
bis zu sechs Monaten	2 087,2	210,9
mehr als sechs Monaten bis zu zwölf Monaten	215,5	228,0
mehr als zwölf Monaten bis zu achtzehn Monaten	1 103,3	3 035,0
mehr als achtzehn Monaten bis zu zwei Jahren	469,5	214,1
mehr als zwei bis zu drei Jahren	2 547,4	1 572,8
mehr als drei bis zu vier Jahren	1 423,2	2 512,7
mehr als vier bis zu fünf Jahren	198,0	1 430,8
mehr als fünf bis zu zehn Jahren	1 403,7	1 322,6
mehr als zehn Jahren	1 304,6	1 596,7
Gesamt	10 752,5	12 123,5
Deckungswerte öffentliche Pfandbriefe mit einer restlichen Zinsbindungsfrist von		
bis zu sechs Monaten	541,6	512,8
mehr als sechs Monaten bis zu zwölf Monaten	886,4	795,0
mehr als zwölf Monaten bis zu achtzehn Monaten	489,8	459,6
mehr als achtzehn Monaten bis zu zwei Jahren	508,5	519,1
mehr als zwei bis zu drei Jahren	1 175,6	1 123,8
mehr als drei bis zu vier Jahren	1 087,4	979,8
mehr als vier bis zu fünf Jahren	888,0	947,0
mehr als fünf bis zu zehn Jahren	3 602,5	3 532,4
mehr als zehn Jahren	5 058,9	4 706,6
Gesamt	14 238,7	13 576,2
Öffentliche Pfandbriefe Fälligkeitsverschiebung (12 Monate)^{1,2}		
bis zu sechs Monaten	–	–
mehr als sechs Monaten bis zu zwölf Monaten	–	–
mehr als zwölf Monaten bis zu achtzehn Monaten	2 087,2	–
mehr als achtzehn Monaten bis zu zwei Jahren	215,5	–
mehr als zwei bis zu drei Jahren	1 572,8	–
mehr als drei bis zu vier Jahren	2 547,4	–
mehr als vier bis zu fünf Jahren	1 423,2	–
mehr als fünf bis zu zehn Jahren	1 318,6	–
mehr als zehn Jahren	1 587,7	–
Gesamt	10 752,5	–

¹ Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der Pfandbriefe / Verschiebungsszenario: 12 Monate. Es handelt sich hierbei um eine äußerst unwahrscheinliches Szenario, welches erst nach Ernennung eines Sachwalters zur Geltung kommen könnte.

² Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

Informationen zur Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe

Voraussetzungen für die Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe

Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG.

Befugnisse des Sachwalters bei Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe

Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit.

Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen.

Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG.

§ 28 (1) S. 1 Nr. 6 PfandBG Mio. € ¹	30.09.2022	30.09.2021
Absolutbetrag der von Null verschiedenen größten sich ergebenden negativen Summe in den nächsten 180 Tagen i.S.d. § 4 (1a) S. 3 für die Pfandbriefe (Liquiditätsbedarf)	1 680,3	–
Tag, an dem sich die größte negative Summe ergibt	178	–
Gesamtbetrag der Deckungswerte welche die Anforderungen von § 4 (1a) S. 3 PfandBG erfüllen (Liquiditätsdeckung)	1 832,8	–

¹ Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

§ 28 (1) S. 1 Nr. 8 und 9 PfandBG Weitere Deckungswerte Mio. €	30.09.2022	30.09.2021
Forderungen im Sinne des § 20 (2) S. 1 Nr. 2 PfandBG		
Deutschland	–	–
darunter: gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Art. 129 Verordnung (EU) Nr. 575/2013	–	–
Gesamt	–	–
Forderungen im Sinne des § 20 (2) S. 1 Nr. 3a) bis c) PfandBG		
Deutschland	–	73,5
darunter: gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Art. 129 Verordnung (EU) Nr. 575/2013	–	–
Gesamt	–	73,5
Forderungen im Sinne des § 20 (2) S. 1 Nr. 4 PfandBG		
Deutschland	–	–
darunter: gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Art. 129 Verordnung (EU) Nr. 575/2013	–	–
Gesamt	–	–
Gesamt	–	73,5

§ 28 (3) Nr. 1 PfandBG Größenklassen Mio. €	30.09.2022	30.09.2021
Bis zu 10 Mio. €	1 138,0	868,5
Mehr als 10 Mio. € bis zu 100 Mio. €	4 599,0	4 115,8
Mehr als 100 Mio. €	8 501,7	8 518,5
Gesamt	14 238,7	13 502,7

§ 28 (1) S. 1 Nr. 14 PfandBG Fremdwährung Mio. €	30.09.2022	30.09.2021
Nettobarwert in schweizer Franken	411,6	467,2
Nettobarwert in britischen Pfund	893,5	2 424,0
Nettobarwert in US-Dollar	1 395,5	1 111,9

§ 28 (1) S. 1 Nr. 13 PfandBG Zinsstruktur %	30.09.2022	30.09.2021
Anteil festverzinslicher Deckungswerte	72,6	72,1
Anteil festverzinslicher Pfandbriefe	41,0	39,9

§ 28 (3) Nr. 2 PfandBG Sitz der Schuldner bzw. der gewährleistenden Stellen Mio.	30.09.2022	30.09.2021
Gesamt	14 238,7	13 502,7
davon geschuldet von		
Staaten	868,2	1 007,6
Griechenland	45,0	185,0
Island	51,3	93,2
Italien	44,3	44,6
Kanada	17,6	14,9
Österreich	325,0	325,0
Portugal	120,0	120,0
Spanien	265,0	225,0
Regionalen Gebietskörperschaften	3 996,4	4 217,9
Deutschland	2 760,6	3 014,2
Frankreich inklusive Monaco	18,4	24,4
Italien	314,5	257,1
Japan	42,0	42,0
Kanada	19,5	16,4
Schweiz	596,2	618,7
Spanien	245,1	245,1
Örtlichen Gebietskörperschaften	6 361,0	5 307,4
Deutschland	3 940,7	2 928,8
Estland	–	1,4
Finnland	60,6	65,5
Frankreich inklusive Monaco	11,9	13,8
Großbritannien/Nordirland/Britische Kanalinseln/Insel Man	1 488,9	1 617,3
Italien	472,4	333,5
Schweiz	104,6	92,9
USA	282,0	254,2
Sonstigen Schuldner mit Sitz in	226,8	222,7
Deutschland	195,0	195,0
USA	31,8	27,7
Gesamt	11 452,4	10 755,6
davon gewährleistet von		
Staaten	2 515,5	2 370,4
Deutschland	1 626,8	1 747,0
davon: Forderungen gegenüber Exportversicherern	1 626,8	1 747,0
Belgien	42,3	17,7
davon: Forderungen gegenüber Exportversicherern	42,3	17,7
Dänemark	93,2	65,9
davon: Forderungen gegenüber Exportversicherern	93,2	65,9
Finnland	29,8	25,0
davon: Forderungen gegenüber Exportversicherern	29,8	25,0
Frankreich inkl. Monaco	181,1	41,3
davon: Forderungen gegenüber Exportversicherern	181,1	41,3
Großbritannien / Nordirland Brit.Kanalinseln/Insel Man	104,9	111,3
davon: Forderungen gegenüber Exportversicherern	104,9	111,3
Norwegen	44,5	–
davon: Forderungen gegenüber Exportversicherern	44,5	–
Österreich	6,9	19,2
davon: Forderungen gegenüber Exportversicherern	6,9	19,2
Schweden	2,3	10,9
davon: Forderungen gegenüber Exportversicherern	2,3	10,9
Schweiz	178,5	167,9
davon: Forderungen gegenüber Exportversicherern	178,5	167,9
Internationale Organisationen	205,2	–
davon: Forderungen gegenüber Exportversicherern	205,2	–
Regionalen Gebietskörperschaften	61,4	67,5
Belgien	61,4	67,5
Örtlichen Gebietskörperschaften	–	–
Sonstigen Schuldner	209,4	309,1
Deutschland	209,4	309,1
Gesamt	2 786,3	2 747,1
Deckungswerte § 20 (2) PfandBG	–	73,5
Gesamt	14 238,7	13 576,2

§ 28 (1) S. 1 Nr. 11 PfandBG Überschreitungen Mio. €	30.09.2022	30.09.2021
Gesamtbetrag der Forderungen nach § 20 (1) und (2), die die Grenzen nach § 20 (3) überschreiten	–	–
§ 28 (1) S. 1 Nr. 12 PfandBG Überschreitungen Mio. €	30.9.2022	30.06.2021
Forderungen, die die Grenze nach § 20 (2) Nr. 2 überschreiten	–	–
Forderungen, die die Grenze nach § 20 (2) Nr. 3 überschreiten	–	–
§ 28 (3) Nr. 3 PfandBG Rückständige Leistungen Mio. €	30.09.2022	30.09.2021
Gesamtbetrag der mindestens 90 Tage rückständigen Leistungen	–	–
Gesamtbetrag dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5 % der Forderung beträgt	–	–
§ 28 (1) S. 1 Nr. 15 PfandBG Rückständige Leistungen Deutschland Mio. €	30.09.2022	30.09.2021
Anteil der Deckungswerte an der Deckungsmasse, für die oder für deren Schuldner ein Ausfall gemäß Art. 178 Absatz 1 CRR als eingetreten gilt	–	–
§ 28 (1) S. 1 Nr. 2 PfandBG Liste internationaler Wertpapierkennnummern der Internationalen Organisation für Normung (ISIN) nach Pfandbriefgattung¹	30.09.2022	30.09.2021
	CH0026096567	–
	DE000CB0HR19	–
	DE000CZ45VT9	–
	DE000CZ45VV5	–
	DE000CZ45VW3	–
	DE000CZ45VX1	–
	DE000CZ45V33	–
	DE000EH0A1W3	–
	DE000HBE1MF6	–
	XS0164165416	–

¹ Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

Schiffspfandbriefe

Die Commerzbank Aktiengesellschaft hat mit Wirkung zum 31. Mai 2017 die Erlaubnis zum Betreiben des Schiffspfandbriefgeschäfts zurückgegeben. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat eine Ausnahme von der nach dem § 26 Abs. 1 Nr. 4 Pfandbriefgesetz vorgeschriebenen Begrenzung für weitere Deckungswerte ab 1. Juni 2017 gestattet. Die begebenen

Schiffspfandbriefe sind vollständig durch weitere Deckungswerte besichert, die die Voraussetzungen zur Deckung von Öffentlichen Pfandbriefen und – soweit sie die Begrenzung des Pfandbriefgesetzes für weitere Deckungswerte übersteigen – zusätzliche von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht festgelegte Bonitätskriterien erfüllen.

§ 28 (1) S. 1 Nr. 1, 3 und 7 PfandBG Mio. €	30.09.2022			30.09.2021		
	Nennwert	Barwert	Risikobarwert ¹	Nennwert	Barwert	Risikobarwert ¹
Deckungsrechnung						
Schiffspfandbriefe						
Zu deckende Verbindlichkeiten	109,0	114,7	112,0	169,0	187,2	184,2
darunter: Pfandbriefumlauf	109,0	114,7	112,0	169,0	187,2	184,2
darunter: Derivate	–	–	–	–	–	–
Deckungswerte	136,0	141,7	129,2	196,0	236,7	220,1
darunter: Deckungsdarlehen	–	–	–	–	–	–
darunter: Deckungswerte § 26 Abs. (1) PfandBG	136,0	141,7	129,2	196,0	236,7	220,1
darunter: Derivate	–	–	–	–	–	–
Risikobarwert nach Zinsstresstest			17,2			35,9
Abschlag aus Währungsstresstest			–			–
Überdeckung	27,0	27,0	17,2	27,0	49,4	35,9
Gesetzliche Überdeckung²	4,5	4,6	4,3	–	–	–
Vertragliche Überdeckung	–	–	–	–	–	–
Freiwillige Überdeckung	22,5	22,5	12,9	–	–	–

¹ Risikobarwert inklusive Währungsstresstest.

² Das gesetzliche Überdeckungserfordernis setzt sich aus der barwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 1 PfandBG inkl. Zins- und Währungsstressszenarien und der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 2 PfandBG zusammen. Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht..

§ 28 (1) S. 1 Nr. 4 und 5 PfandBG Mio. €	30.09.2022	30.09.2021
Schiffspfandbriefe im Umlauf mit einer Restlaufzeit von		
bis zu sechs Monaten	50,0	50,0
mehr als sechs Monaten bis zu zwölf Monaten	–	10,0
mehr als zwölf Monaten bis zu achtzehn Monaten	10,0	50,0
mehr als achtzehn Monaten bis zu zwei Jahren	5,0	–
mehr als zwei bis zu drei Jahren	–	15,0
mehr als drei bis zu vier Jahren	44,0	–
mehr als vier bis zu fünf Jahren	–	44,0
mehr als fünf bis zu zehn Jahren	–	–
mehr als zehn Jahren	–	–
Gesamt	109,0	169,0
Deckungswerte Schiffspfandbriefe mit einer restlichen Zinsbindungsfrist von		
bis zu sechs Monaten	–	16,0
mehr als sechs Monaten bis zu zwölf Monaten	–	75,0
mehr als zwölf Monaten bis zu achtzehn Monaten	7,0	–
mehr als achtzehn Monaten bis zu zwei Jahren	–	–
mehr als zwei bis zu drei Jahren	–	5,0
mehr als drei bis zu vier Jahren	20,0	–
mehr als vier bis zu fünf Jahren	–	–
mehr als fünf bis zu zehn Jahren	109,0	–
mehr als zehn Jahren	–	100,0
Gesamt	136,0	196,0
Schiffspfandbriefe Fälligkeitsverschiebung (12 Monate)^{1,2}		
bis zu sechs Monaten	–	–
mehr als sechs Monaten bis zu zwölf Monaten	–	–
mehr als zwölf Monaten bis zu achtzehn Monaten	50,0	–
mehr als achtzehn Monaten bis zu zwei Jahren	–	–
mehr als zwei bis zu drei Jahren	15,0	–
mehr als drei bis zu vier Jahren	–	–
mehr als vier bis zu fünf Jahren	44,0	–
mehr als fünf bis zu zehn Jahren	–	–
mehr als zehn Jahren	–	–
Gesamt	109,0	–

¹ Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der Pfandbriefe / Verschiebungsszenario: 12 Monate. Es handelt sich hierbei um eine äußerst unwahrscheinliches Szenario, welches erst nach Ernennung eines Sachwalters zur Geltung kommen könnte.

² Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

Informationen zur Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe

Voraussetzungen für die Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe

Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG.

Befugnisse des Sachwalters bei Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe

Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit.

Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen.

Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG.

§ 28 (1) S. 1 Nr. 6 PfandBG Mio. € ¹	30.09.2022	30.09.2021
Absolutbetrag der von Null verschiedenen größten sich ergebenden negativen Summe in den nächsten 180 Tagen i.S.d. § 4 (1a) S. 3 für die Pfandbriefe (Liquiditätsbedarf)	54,2	–
Tag, an dem sich die größte negative Summe ergibt	112	–
Gesamtbetrag der Deckungswerte welche die Anforderungen von § 4 (1a) S. 3 PfandBG erfüllen (Liquiditätsdeckung)	144,4	–

§ 28 (1) S. 1 Nr. 8, 9 und 10 PfandBG Weitere Deckungswerte Mio. €	30.09.2022	30.09.2021
Forderungen gemäß § 26 (1) S. 1 Nr. 3 PfandBG		
Deutschland	-	-
darunter: gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Art. 129 Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	-
Gesamt	-	-
Forderungen gemäß § 26 (1) S. 1 Nr. 4 PfandBG		
Deutschland	-	-
darunter: gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Art. 129 Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	-
Gesamt	-	-
Forderungen gemäß § 26 (2) S. 1 Nr. 5 PfandBG		
Deutschland	20,0	75,0
Griechenland	-	16,0
Österreich	109,0	100,0
Portugal	-	5,0
Slowakei	7,0	-
Gesamt	136,0	196,0
Gesamt	136,0	196,0

§ 28 (4) S. 1 Nr. 1 a Größenklassen Mio. €	30.09.2022	30.09.2021
Bis zu 0,5 Mio. €	-	-
Mehr als 0,5 Mio. € bis zu 5 Mio. €	-	-
Mehr als 5 Mio. €	-	-
Gesamt	-	-

§ 28 (1) S. 1 Nr. 14 PfandBG Fremdwährung Mio. €	30.09.2022	30.09.2021
Nettobarwert in schweizer Franken	-	-
Nettobarwert in japanischen Yen	-	-
Nettobarwert in US-Dollar	-	-
Gesamt	-	-

§ 28 (1) S. 1 Nr. 13 PfandBG Zinsstruktur %	30.09.2022	30.09.2021
Anteil festverzinslicher Deckungswerte	100,0	61,7
Anteil festverzinslicher Pfandbriefe	100,0	100,0

§ 28 (4) S. 1 Nr. 1 b PfandBG Registerland der beliebigen Schiffe und Schiffsbauwerke Mio. €	30.09.2022	30.09.2021
Seeschiffe	-	-
Binnenschiffe	-	-
Gesamt	-	-

§ 28 (1) S. 1 Nr. 11 PfandBG Überschreitungen Mio. €	30.09.2022	30.09.2021
Gesamtbetrag der Schiffshypotheken nach § 21 PfandBG, die die Grenzen nach § 22 (5) S. 2 PfandBG überschreiten	–	–
Gesamtbetrag der Werte nach § 26 (1), die die Grenzen nach § 26 (1) S. 6 PfandBG überschreiten	–	–

§ 28 (1) S. 1 Nr. 12 PfandBG Überschreitungen Mio. €	30.09.2022	30.09.2021
Forderungen, die die Grenze nach § 26 (1) Nr. 3 überschreiten	–	–
Forderungen, die die Grenze nach § 26 (1) Nr. 4 überschreiten	–	–
Forderungen, die die Grenze nach § 26 (1) Nr. 5 überschreiten	–	–

§ 28 (1) S. 1 Nr. 2 PfandBG Liste internationaler Wertpapierkennnummern der Internationalen Organisation für Normung (ISIN) nach Pfandbriefgattung¹		
30.09.2022	30.09.2021	
–	–	

¹ Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

Rückständige Leistungen

Der Nennwert der zur Deckung von Schiffspfandbriefen verwendeten Darlehensforderungen betrug 0,0 Mio. Euro; infolgedessen gab es auch keine rückständigen Leistungen.

Im Vorjahr betrug der Nennwert der zur Deckung von Schiffspfandbriefen verwendeten Darlehensforderungen ebenfalls 0,0 Mio. Euro. Rückständige Leistungen von Tilgung und Zinsen waren hierin nicht enthalten, da fällige Tilgungsleistungen ab dem Fälligkeitszeitpunkt nicht mehr in der Deckungsrechnung und Zinsen nicht als Deckungswert zu berücksichtigen waren.

Die rückständigen Leistungen über den Deckungsbetrag hinaus betragen im Vorjahr 0,0 Mio. Euro. Der Gesamtbetrag dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5 % der Forderung betrug, lag im Vorjahr bei 0,0 Mio. Euro.